Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/3699

26. 02. 80

Sachgebiet 90

Antwort

der Bundesregierung

auf die Große Anfrage der Abgeordneten Dr. Klein (Göttingen), Gerstein, Dr. Hubrig, Dr. Hupka, Klein (München), Dr. Köhler (Wolfsburg), Kroll-Schlüter, Dr. Langguth, Lenzer, Metz, Dr. Narjes, Dr. Pinger, Dr. Probst, Reddemann, Schwarz, Dr. Schwarz-Schilling, Dr. Freiherr Spies von Bülleshelm, Dr. Stercken, Frau Dr. Walz, Weiskirch (Olpe) und der Fraktion der CDU/CSU
– Drucksache 8/3370 –

Entwicklung der Kommunikationstechniken und Beschluß der Bundesregierung vom 26. September 1979

Der Bundesminister des Innern – V III 3 – 344 613 – 7/4 – hat mit Schreiben vom 22. Februar 1980 die Große Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

Vorbemerkungen

Die sprunghafte und revolutionäre Entwicklung der Kommunikationstechnik kann das Mediensystem sowohl in der Bundesrepublik Deutschland als auch in internationalen Bereichen in erheblichem Umfang verändern.

Ausgehend von dieser Einschätzung hat die Bundesregierung in ihrem medienpolitischen Beschluß vom 26. September 1979 festgestellt, daß die Frage der Notwendigkeit und Bedeutung der neuen Medien noch nicht reif ist für eine abschließende Entscheidung.

Die Bundesregierung hält es für unabdingbar, daß bis zu einer allgemeinen Einführung der neuen Kommunikationstechniken das Für und Wider der unterschiedlichen Anwendungsformen sorgfältig geprüft wird, um – wahrscheinlich nur schwer wieder zu beseitigende – gesellschaftliche und politische Schäden zu vermeiden. Eine solche Haltung bedeutet keine „Dämonisierung" der neuen Kommunikationstechniken, sondern sie ist Ausdruck einer verantwortungsbewußten Politik, die den Menschen in den Mittelpunkt der Überlegungen stellt.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Tel. 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 5300 Bonn 2, Postfach 2008 21
Bonn-Bad Godesberg, Herderstr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

Die Bundesregierung ist sich der Tatsache bewußt, daß die neuen Medien mit ihren Möglichkeiten und Eigenarten nicht ausschließlich unter innerstaatlichen Gesichtspunkten, sondern auch unter internationalen Aspekten und Perspektiven untersucht und eingeschätzt werden müssen. Sie wird hierbei weiterhin an den Prinzipien der weltweiten Informationsfreiheit und des ungehinderten grenzüberschreitenden Informationsflusses festhalten. Sie setzt sich für eine europäische Rundfunkkonvention ein, die die Freiheit der Information und Kommunikation im internationalen Rahmen gewährleistet, aber die Beeinträchtigung nationaler Medienstrukturen durch Fremdkommerzialisierung verhindert.

Die Bundesregierung hält in diesem Zusammenhang darüber hinaus einen Erfahrungsaustausch und eine stärkere Zusammenarbeit über die neuen Medien auch mit anderen demokratischen Staaten für notwendig. Sie wird eine völkerrechtliche Kodifizierung von Verhaltensregeln im internationalen Medienbereich auch mit dem Ziel fördern, den freien Informationsfluß über die Grenzen hinweg weiter zu sichern und auszubauen.

Die Bundesregierung ist weiterhin der Ansicht, daß nur in Abstimmung zwischen Bund und Ländern und in enger Fühlungnahme mit der Wissenschaft über die neuen Kommunikationstechniken abschließend entschieden werden kann. Da diese Entscheidungen vom Bürger mitgetragen werden müssen, sind sie durch einen breiten Dialog zwischen den politisch Verantwortlichen und den Bürgern vorzubereiten.

Wie sich die neuen Kommunikationstechniken auswirken, wird von den ordnungspolitischen Rahmenbedingungen abhängen. Das bisher einheitliche Mediensystem in der Bundesrepublik Deutschland kann nur durch die politische Kooperation aller verantwortlichen Institutionen erhalten werden.

Dies setzt freilich auch voraus, daß nicht durch Anwendung neuer Kommunikationstechniken Fakten geschaffen und dadurch medienpolitische Grundentscheidungen präjudiziert werden.

Die Bundesregierung beabsichtigt, die Medienwirkungsforschung zu verstärken und befürwortet die Durchführung von Pilotprojekten zur Breitbandkommunikation, wie sie von der Kommission für den Ausbau des technischen Kommunikationssystems (KtK) vorgeschlagen wurde, damit möglichst bald Entscheidungshilfen vorliegen.

Die Bundesregierung ist nicht der Ansicht, daß die neuen Kommunikationstechniken insgesamt in die Verfügungsgewalt der bestehenden Rundfunkanstalten gehören. So hat sie beispielsweise erklärt, daß sie Bildschirmtext nicht für Rundfunk hält. Bei einer Reihe von Kommunikationstechniken handelt es sich um Individualkommunikation, was eine Einordnung in das öffentlich-rechtliche Rundfunksystem ebenfalls ausschließt.

Die Bundesregierung meint im übrigen, daß sich die umfassende Frage, wer über die neuen Kommunikationsmittel verfügen soll,

nicht lediglich mit einem Hinweis auf das individuelle Informationsrecht und die Meinungsäußerungsfreiheit des einzelnen Bürgers beantworten läßt. Sie verweist hierzu auf die Antwort zu Frage 3.

Die wirtschaftliche Bedeutung der neuen Kommunikationstechniken wird von der Bundesregierung nicht verkannt. Sie ist sich bewußt, daß der Aufbau neuer Kommunikationssysteme nicht nur den Ausbau des technischen Wissens fördern, sondern auch in erheblichem Maße zu volkswirtschaftlich bedeutsamen Investitionen führen wird. Die Bundesregierung ist allerdings der Auffassung, daß hier die möglichen wirtschaftlichen Vorteile und die möglichen Folgeschäden sowie der erhebliche Umfang der finanziellen Aufwendungen, die den Benutzern, dem Staat und der Deutschen Bundespost entstehen können, sorgfältig gegeneinander abgewogen werden müssen.

Die Bundesregierung weist die im letzten Absatz der Vorbemerkungen der Großen Anfrage erhobenen Vorwürfe mit Entschiedenheit zurück. Sie weist die Unterstellung zurück, sie würde etwa durch die von ihr in die Wege geleiteten insbesondere verfassungsrechtlichen Prüfungen Kommunikationsmöglichkeiten „behindern" oder gar „künstlich verknappen".

1. Auf Grund welcher verfassungsrechtlichen Bestimmungen glaubt sich die Bundesregierung berechtigt, die Einführung, Nutzung und Trägerschaft neuer Kommunikations- und Informationstechniken in medienpolitischer Absicht reglementieren oder gar verhindern zu können, obwohl der vom Bundesminister des Innern vorgelegte Zwischenbericht ausdrücklich feststellt: „Die Freiheitsverbürgungen in Artikel 5 GG gelten entsprechend dem in den einzelnen Freiheitsrechten dieser Verfassungsbestimmung zum Ausdruck kommenden Verfassungswillen für alle Medien, auch für alle neuen Medien, einschließlich der neuen Kommunikationsformen"?

Zunächst ist festzustellen, daß es der Bundesregierung nicht darum geht, bestimmte Kommunikationstechniken zu verhindern. Vielmehr würde eine allgemeine Einführung dieser Kommunikationstechniken ohne massiven Einsatz öffentlicher Mittel, vor allem auch öffentlicher Investitionen, keine Chance haben. Deshalb ist es nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht des Staates, soweit es geht, vorab zu klären, welche Folgen durch diese Techniken für die Bevölkerung der Bundesrepublik eintreten können. Darüber hinaus hält es die Bundesregierung auch für unangebracht, dann von „Reglementierung" zu sprechen, wenn für die Trägerschaft neuer Kommunikations- und Informationsarten Rahmenbedingungen gesetzt werden.

Die Politik der Bundesregierung ist dabei auf eine Medienordnung ausgerichtet, die an den in Artikel 5 GG enthaltenen Grundentscheidungen und den übrigen Wertentscheidungen der Verfassung orientiert ist.

Einführung, Nutzung und Trägerschaft der neuen Informations- und Kommunikationstechniken stehen unter der selbstverständlichen Bedingung ihrer Übereinstimmung mit geltendem Bundes- und Landesrecht. Dies sind neben dem Grundgesetz und

den Landesverfassungen insbesondere die Vorschriften des Wirtschafts-, Fernmelde-, Urheber- und Datenschutzrechts, des Straf- und Ordnungswidrigkeitsrechts sowie die ordnungs- und organisationsrechtlichen Vorschriften der Presse- und Rundfunkgesetze der Länder.

Die Bundesregierung prüft im Rahmen ihrer Zuständigkeit gegenwärtig,

— welche Veränderungen in der Medienordnung durch die Nutzung künftiger Breitbandkommunikationsnetze, der Satelliten- und Rundfunktechnik sowie der neuartigen Formen der bildschirmgebundenen Textkommunikation eintreten können;

— inwieweit die gegenwärtigen gesetzlichen Bedingungen den veränderten Tatsachen bzw. den zu erwartenden Entwicklungen angemessen sind und

— ob bundesgesetzliche Regelungen geändert, angepaßt oder ggf. neu geschaffen werden müssen.

Derartige Fragen zu prüfen, hält sie für ihre Pflicht, um bei späteren endgültigen – auch gesetzgeberischen – Entscheidungen von hinreichenden Prognosen über die Auswirkungen neuer Informations- und Kommunikationstechniken ausgehen zu können. Das Bundesverfassungsgericht hat als Maßstab für eine vertretbare Prognose des Gesetzgebers verlangt, daß dieser „sich an einer sachgerechten und vertretbaren Beurteilung des erreichbaren Materials orientiert hat. Er muß die ihm zugänglichen Erkenntnisquellen ausgeschöpft haben, um die voraussichtlichen Auswirkungen seiner Regelung so zuverlässig wie möglich abschätzen zu können und einen Verstoß gegen das Verfassungsrecht zu vermeiden" [BVerfGE 50, 290 (333 f.)]. Die Bedeutung des Kabinettbeschlusses vom 26. September 1979 liegt darin, die erforderlichen Grundlagen für endgültige Entscheidungen zu gewinnen.

2. Wie lange glaubt die Bundesregierung auf ihrer in dem medienpolitischen Beschluß des Bundeskabinetts vom 26. September 1979 aufgestellten Forderung, „daß die Entwicklung und Anwendung neuer Kommunikationstechniken nicht zu Zugzwängen, zur faktischen, rechtlichen oder politischen Präjudizierung medienpolitischer Grundentscheidungen führen", angesichts der rasanten technischen Entwicklung in diesem Bereich in struktur-, wirtschafts-, arbeitsmarkt- und medienpolitischer Hinsicht sowie unter dem Aspekt der internationalen Wettbewerbsfähigkeit bestehen zu können?

Die Bundesregierung ist der Ansicht, daß sich auch in Zukunft Zugzwänge vermeiden lassen, wenn die neuen Techniken in Feldversuchen und/oder Pilotprojekten praktisch erprobt werden und parallel dazu zur Vorbereitung medienpolitischer Grundsatzentscheidungen die öffentliche Diskussion über die weitreichenden politischen Konsequenzen der neuen Techniken geführt wird.

In allen entscheidenden Bereichen (bildschirmgebundene Textkommunikation, Rundfunksatelliten, Breitbandkommunikation)

werden praktische Erprobungen von Bund und Ländern vorbereitet.

Die Bundesregierung hält dieses zweigleisige Verfahren auch angesichts der schnellen technischen Entwicklung für angemessen und sinnvoll.

Die Versuche sollen gerade auch Aufschluß darüber geben, welcher Bedarf nach welchen neuen Diensten entstehen wird. Damit lassen sich zugleich Marktchancen der kommunikationstechnischen Industrie verläßlicher abschätzen.

Im übrigen setzt sich die Bundesregierung für die Sicherung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der Industrie ein; sie wird dafür Sorge tragen, daß notwendige Entwicklungen und Anwendungen nicht verzögert werden. Die erheblichen finanz- und gesellschaftspolitischen Aspekte sind zu berücksichtigen.

3. An welche Eingriffe in die Meinungs- und Informationsfreiheit hat die Bundesregierung konkret gedacht, als sie in ihrem Beschluß vom 26. September 1979 die Ressorts beauftragte, die „rechtlichen Möglichkeiten – bis hin zu einer Grundgesetzänderung –, die zur Bewahrung einer humanen demokratischen Gesellschaft gegen schädliche Einflüsse einer Informationsüberflutung und Meinungsmanipulation ergriffen werden können", zu prüfen, was versteht sie – im Hinblick auf die sogenannten neuen Medien, die im Ausland schon weitgehend genutzt werden – genau unter „Informationsüberflutung" und „Meinungsmanipulation" und in welcher Weise will sie „an das bestehende Recht herangehen" (Bundesminister Gscheidle in der 175. Sitzung des Deutschen Bundestages am 27. September 1979, Plenarprotokoll S. 13 821 B)?

Die Bundesregierung hält es für unangemessen, ihren Prüfungsauftrag aller „rechtlichen Möglichkeiten – bis hin zu einer Grundgesetzänderung –" als einen drohenden „Eingriff in die Meinungs- und Informationsfreiheit" zu deuten. Die Bundesregierung verweist in diesem Zusammenhang z. B. auf die Änderung der bayerischen Verfassung im Jahre 1973, in der die private Trägerschaft für Funk und Fernsehen ausgeschlossen wurde.

Die Bundesregierung mißt mit dem Bundesverfassungsgericht den in Artikel 5 Abs. 1 GG gewährleisteten Grundrechten eine zentrale Funktion für die freie Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und für die freiheitliche Demokratie bei. Diese Grundrechte gehören zu den vornehmsten Menschenrechten überhaupt und sind insoweit selbst schon wesentliche Elemente einer humanen Gesellschaftsordnung. Andererseits ist zu berücksichtigen, daß Artikel 5 GG im Rahmen der von der Verfassung insgesamt geschützten Wertordnung steht. Vor diesem rechtlichen Hintergrund hält es die Bundesregierung für erforderlich, daß vor weiteren Entscheidungen über den Ausbau des technischen Kommunikationssystems auch Fragen geprüft werden, die sich aus der Überflutung des Menschen mit einem Übermaß an elektronisch vermittelten Eindrücken ergeben können. Dabei steht für die Bundesregierung bereits jetzt als Entscheidungskriterium fest, daß neue Kommunikationsformen die Informationsfreiheit und Meinungsvielfalt nicht schwächen dür-

fen, vielmehr die aktive Beteiligung des Bürgers am Informationsprozeß erhöhen sowie seine Urteilsfähigkeit und soziale Entfaltungsmöglichkeit stärken sollen. Die gesellschaftliche Integration und die Fähigkeit zur demokratischen Willensbildung müssen gewährleistet bleiben. Zudem gilt es, Vielfalt zu sichern und Machtstellungen, die Möglichkeiten zur Meinungsmanipulation bieten, zu verhüten.

Im übrigen hält die Bundesregierung an ihrer mehrfach zum Ausdruck gebrachten Überzeugung fest, daß die Trennung zwischen dem privatrechtlichen Charakter der Presse und dem öffentlich-rechtlichen Charakter des Rundfunks, der sich bewährt hat, beibehalten werden sollte. Inwieweit hierzu Rechtsänderungen erforderlich sein sollten, wird noch geprüft.

4. Gedenkt die Bundesregierung im Hinblick auf die internationale Rechtslage und deren mögliche politische Gestaltung ihre bisherige medienpolitische und -rechtliche Haltung, wie sie beispielsweise in der Erklärung, die der Bundesminister des Auswärtigen auf der Tagung der UNESCO am 30. Oktober 1978 abgegeben hat, zum Ausdruck gekommen ist, aufzugeben und sich der Position jener Staaten anzunähern, die eine Freiheit des Informationsflusses über die staatlichen Grenzen hinweg nicht anerkennen? Wie steht die Bundesregierung insbesondere zu der Absicht, „innerhalb Europas zu einer Übereinkunft zu kommen, daß man nicht gezielt medienpolitisch in andere Länder unmittelbar eingreift" (Bundesminister für Forschung und Technologie, Hauff, am 2. Oktober 1979 im Zweiten Deutschen Fernsehen)? Teilt die Bundesregierung die in einem Artikel der Eßlinger Zeitung vom 27./28. Oktober 1979 Bundesminister Hauff zugeschriebene Meinung, „keinesfalls werde man die Ausstrahlung von Programmen gestatten, deren inhaltliche Gestaltung, vor allem was die Werbung anbetrifft, auf das jeweilige Nachbarland ausgerichtet sind"? Oder ist die Bundesregierung der Ansicht, es sei weder rechtlich noch technisch zu verhindern, wenn künftig ausländische, möglicherweise auch ausschließlich über Werbung finanzierte Programme in Konkurrenz zu den Programmen unserer Rundfunkanstalten treten (Zwischenbericht)?

Die hier aufgeworfenen Fragen sind bereits am 7. November 1979 von der Bundesregierung vor dem Deutschen Bundestag ausführlich beantwortet worden. Sie hat dabei auf die Erklärung vor der 20. Generalkonferenz der UNESCO am 30. Oktober 1978 und die unter aktiver Mitwirkung der Bundesregierung verabschiedete Mediendeklaration der UNESCO vom 28. November 1978 – die das Prinzip des freien grenzüberschreitenden Informationsflusses enthält – hingewiesen. Im übrigen wird sich die Bundesregierung um eine zufriedenstellende Regelung der in den beiden letzten Sätzen der Frage genannten Probleme auf europäischer Ebene bemühen.

5. Sieht die Bundesregierung einen verfassungsimmanenten Widerspruch zwischen dem Grundrecht der Meinungsfreiheit (Artikel 5 GG) einerseits und dem verfassungsrechtlich gebotenen Schutz der Familie (Artikel 6 GG) andererseits, glaubt sie bejahendenfalls aus dieser Antinomie Schranken der Meinungsfreiheit und wie immer geartete Regelungskompetenzen des Bundes ableiten zu können, wenn ja, welche, und auf welche in der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung und im rechtswissenschaftlichen Schrifttum anerkannte Auffassungen kann sich die Bundesregierung dabei stützen?

Die Bundesregierung hält es für möglich, daß die kommunikationstechnischen Entwicklungen auf die zwischenmenschlichen Beziehungen und den Zusammenhalt der Familie auch schädliche Auswirkungen haben können, die zentrale Fragen des Menschenbildes, das den Wertvorstellungen des Grundgesetzes zugrunde liegt, berühren. Sie erachtet es deshalb für erforderlich, daß geprüft wird, welche Konsequenzen sich aus dem Schutzauftrag des Staates im Bereich der durch Artikel 1 GG geschützten Menschenwürde und aus der Aufgabe des Staates, Ehe und Familie vor Beeinträchtigung durch andere Kräfte zu bewahren (Artikel 6 Abs. 1 GG) ergeben. Inwieweit hier – bei aller vom Grundgesetz vorausgesetzten Eigenständigkeit und Selbstverantwortlichkeit des Menschen und der Ehegatten in allen das persönliche und familiäre Leben betreffenden Fragen – ein Spannungsverhältnis zwischen Artikel 5 GG einerseits und Artikel 1 und Artikel 6 Abs. 1 GG andererseits entstehen kann und unter welchen Voraussetzungen und mit welchen Konsequenzen dieses ggf. im Sinne einer praktischen Konkordanz der verschiedenen Wertentscheidungen zu lösen ist, wird die Prüfung ergeben.

6. Wie ist die Entscheidung der Bundesregierung, daß die Deutsche Bundespost ihre Pläne einer Vollverkabelung von elf Städten mit breitbandigen Netzen vorläufig nicht weiter verfolgen darf, da sie keine Veranlassung sehe, „beim Aufbau ihres Breitbandfernmeldenetzes Einrichtungen für den Empfang zusätzlicher Programme zu schaffen", mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu vereinbaren nach der die Gesetzgebungs- und Verwaltungskompetenzen des Bundes im Bereich des Fernmeldewesens im Verhältnis zur Rundfunkkompetenz der Länder lediglich eine dienende Funktion besitzen?

Entsprechend einer Empfehlung der Kommission für den Ausbau des Technischen Kommunikationssystems haben die Ministerpräsidenten der Länder am 11. Mai 1978 beschlossen, vor einer Entscheidung über die Einführung der neuen Kommunikationsarten die Akzeptanz der unterschiedlichen Formen zusätzlicher Programmangebote sowie die Möglichkeiten des Rückkanals und seiner Nutzung durch die Bürger zu testen und die möglichen Folgen für die gegenwärtige Medienordnung zu untersuchen. Zugleich sollten diese Versuche auch Erfahrungen über eine flächendeckende Verkabelung vermitteln und zur Klärung technischer, wirtschaftlicher, finanzieller und gesellschaftlicher Fragen beitragen. Dabei ist vorgesehen worden, daß vier befristete Pilotprojekte in den Städten Berlin, München, Dortmund und Mannheim/Ludwigshafen durchgeführt werden sollten.

Auch die Bundesregierung befürwortet Pilotprojekte und/oder Feldversuche und unterstützt sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten. Sie teilt die Auffassung, daß die Ergebnisse nicht etwa durch andere Maßnahmen – möglicherweise im Bereich des Fernmeldewesens – präjudiziert werden sollen. Da von verschiedenen Seiten – u. a. auch von einzelnen Bundesländern – Bedenken geäußert wurden, daß der von der Deutschen Bundespost erwogene Versuch einer Verkabelung von elf Städten mit

breitbandigen Netzen für Pilotprojekte präjudizierende Wirkung haben kann, hat die Bundesregierung entschieden, dieses Vorhaben bis zum Vorliegen der Ergebnisse von Pilotprojekten zurückzustellen.

Hierdurch ist – in Übereinstimmung mit dem Beschluß der Ministerpräsidenten vom 11. Mai 1978 – dem ungestörten Verlauf der Pilotprojekte, die im Schwerpunkt der Ermittlung der individuellen und gesellschaftlichen Bedürfnisse nach erweiterten kabelgebundenen Kommunikationsdiensten und neuen Programminhalten sowie Programmformen dienen und damit insbesondere medien- und kulturpolitische Erkenntnisse vermitteln sollen, eindeutig der Vorrang eingeräumt.

Mit dieser Verfahrensweise unterstreicht die Bundesregierung, daß sie den fernmeldetechnischen Einrichtungen zur Rundfunkübertragung – in Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts [BVerfGE 12, 205 (227)] – nur eine untergeordnete, dienende Funktion gegenüber dem Rundfunk beimißt.

7. Sieht die Bundesregierung im Fernmeldeanlagenmonopol des Bundes ein zu medienpolitischen Zwecken nutzbares Instrument und glaubt sie, durch die Verhinderung der durch die Post geplanten Verkabelungen von elf Städten den Auftrag des Gesetzes, „die Anlagen der Deutschen Bundespost technisch und betrieblich den Anforderungen des Verkehrs entsprechend weiter zu entwickeln und zu vervollkommnen", ordnungsgemäß zu erfüllen?

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß die Anlagen der Deutschen Bundespost technisch und betrieblich weiterentwickelt werden können, ohne medienpolitische Präjudizien zu schaffen. Anstelle einer Vollverkabelung von elf Städten wird sie bedarfsorientiert die Versorgung kleinerer Bereiche in Form von Inselnetzen vornehmen. Hierbei werden Einrichtungen für den Empfang zusätzlicher Programme nicht vorgesehen.

Beim Bau von Inselnetzen stehen folgende Fälle im Vordergrund:

— Wiederversorgung infolge einer Hochhausabschattung und unzureichender Fernsehversorgung;

— Versorgung eines Neubaugebietes, bei dem Antennenverbot durch die Gemeinde ausgesprochen wurde oder bei dem der Bauträger einen entsprechenden Antrag stellt;

— Kabelversorgung auf Wunsch der Gemeinde unter deren finanzieller Beteiligung.

Kurzfristig werden diese Aktivitäten zahlreiche Innovationsanstöße für die Industrie bieten. Mittelfristig werden die Erkenntnisse der aus den Pilotprojekten im Netzbereich erzielten Ergebnisse zur Lösung der heutigen medienpolitischen Fragen beitragen und insoweit auch die weiteren mit dem Breitband-Netzausbau zusammenhängenden Fragen klären.

8. Wie beurteilt die Bundesregierung die Äußerung des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen, Gscheidle, in der 175. Sitzung des Deutschen Bundestages am 27. September 1979 (Plenarprotokoll S. 13820 A), es sei naheliegend, daß die Bundesregierung Überlegungen anstelle, die das Ziel oder die Folge hätten, daß die Empfangsmöglichkeiten für Satellitenprogramme der westlichen und südlichen Anrainerstaaten in der Bundesrepublik behindert würden?

Die Äußerungen des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen in der zitierten Fragestunde beziehen sich auf den Prüfungsauftrag unter Punkt 2 e des Kabinettbeschlusses vom 26. September 1979 (vgl. Bulletin Nr. 121 vom 10. Oktober 1979). Die Prüfung ist noch nicht abgeschlossen.

9. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß zwar nicht alles, was technisch machbar ist, auch gemacht werden muß bzw. gesellschaftlich erwünscht ist, daß aber die vom Grundgesetz in Artikel 5 GG in umfassender Weise gewährleistete Meinungs- und Informationsfreiheit es dem Staat verbietet, im Bereich der privaten und öffentlichen Kommunikation deren Möglichkeiten zu behindern oder künstlich zu verknappen?

Ja. Im übrigen wird auf die Äußerungen in den Vorbemerkungen Bezug genommen.

10. Wie beurteilt die Bundesregierung die Folgen ihres medienpolitischen Beschlusses vom 26. September 1979 im Hinblick auf die Ergebnisse einer Anhörung von Sachverständigen im Ausschuß für Forschung und Technologie des Deutschen Bundestages zum Thema „Informationstechnik", die zum einen deutlich machte, in welchem raschen Tempo sich die weitere technische Entwicklung in diesem Bereich vollziehen wird, und zum anderen sehr klar die große Sorge der deutschen Industrie zum Ausdruck brachte, daß sie angesichts der bürokratischen, ordnungspolitischen und rechtlichen Hemmnisse auf dem deutschen Markt und der geringen Möglichkeiten der Anwendung und Nutzung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland im Vergleich zu den Vereinigten Staaten von Amerika und insbesondere zu Japan immer stärker ins Hintertreffen zu geraten droht?

In der Anhörung zum Programmentwurf „Informationstechnik" des BMFT im Ausschuß für Forschung und Technologie des Deutschen Bundestages am 10. Oktober 1979 ist das Tempo der technischen Entwicklung im Bereich der Informations- und Kommunikationstechniken unterschiedlich bewertet worden. Die Bundesregierung sieht in ihrem medienpolitischen Beschluß vom 26. September 1979 keine Gefahren für die Entwicklungsmöglichkeiten der deutschen Industrie und ihre internationale Wettbewerbsfähigkeit. Mit den nachstehenden Infrastrukturmaßnahmen, die zur Zeit eingeleitet werden bzw. in den nächsten Jahren eingeleitet werden können, kann dazu beigetragen werden, die Leistungsfähigkeit der Industrie und Arbeitsplätze zu sichern. Es handelt sich u. a. um:

— Nutzung des vorhandenen analogen Fernmeldenetzes mittels neuer Dienstleistungen wie Bildschirmtext und Faksimile;

— Digitalisierung des Fernsprechnetzes;

— Errichtung eines am Bedarf orientierten Mobilfunknetzes;

— Beginn des Aufbaus eines Breitbandnetzes.

In dem von der Bundesregierung beschlossenen Programm Technische Kommunikation sind Forschungsmaßnahmen definiert worden, die die Voraussetzungen für diese Infrastrukturmaßnahmen schaffen sollen.

Die Fragen 11 und 12 werden zusammen beantwortet.

11. Ist der Bundesregierung bekannt, daß bei der vorerwähnten Anhörung alle Sachverständigen aus Wissenschaft und Wirtschaft den sofortigen Ausbau des Breitbandverteilnetzes mit Koaxialkabeln forderten und in der weiteren Entwicklung der Glasfasertechnik keine technische und wirtschaftliche Begründung dafür sehen konnten, von der sofortigen Verkabelung Abstand zu nehmen? Wie beurteilt sie vor diesem Hintergrund die in der Äußerung des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen (175. Sitzung des Deutschen Bundestages am 27. September 1979, Plenarprotokoll S. 13818 A/B) zum Ausdruck kommende Absicht, im Hinblick auf die Entwicklung der Glasfasertechnik von der zunächst geplanten Verkabelung von elf Großstädten der Bundesrepublik Deutschland Abstand zu nehmen, insbesondere im Hinblick auf konjunkturelle und arbeitsmarktpolitische Konsequenzen einschließlich der Beschäftigungslage der Bediensteten der Deutschen Bundespost?

12. Wie ist die Absicht, auf die von der Deutschen Bundespost beabsichtigte Verkabelung von elf Großstädten in der Bundesrepublik Deutschland zu verzichten, um medienpolitisch „die Ergebnisse der Pilotprojekte nicht durch eigene Maßnahmen (zu) präjudizieren" (Beschluß der Bundesregierung vom 26. September 1979 Nr. 4), zu verstehen, wenn doch, wie Bundesminister Gscheidle am 27. September 1979 in der 175. Sitzung des Deutschen Bundestages erklärte, bei einer Verkabelung unter „Verwendung von Koaxialkabeln, die der Absicht der Bundespost zugrunde liegt, . . . medienpolitische Fragen nicht existent" sind (Plenarprotokoll S 13818 C)?

Nach Auffassung der Bundesregierung sollen Entwicklung und Anwendung neuer Kommunikationstechniken nicht zur Präjudizierung medienpolitischer Entscheidungen führen. Im Zusammenhang mit Überlegungen zur Vollverkabelung von elf Städten sind jedoch entsprechende Bedenken von verschiedenen Seiten – u. a. auch von einigen Bundesländern – geäußert worden. Das Beratungsergebnis des Kabinetts trägt diesen Bedenken Rechnung.

Die Lichtwellenleitertechnik befindet sich derzeit in einer besonders raschen Entwicklung. Ihre übertragungstechnischen Möglichkeiten sind vielseitiger als beim derzeit verwendeten Koaxilkabel. Diese vielseitigeren Übertragungsmöglichkeiten gelten auch für medienrelevante Nutzungen, wie z. B. Ton- und Fernsehrundfunk, Textübertragung publizistisch relevanter Abrufdienste und dergleichen. Die Übertragungskapazität ist praktisch unbeschränkt. Aus dieser größeren Vielseitigkeit leitet sich die größere medienpolitische Bedeutung der Lichtwellenleiternetze ab. Die Übertragungskapazität der Koaxialkabelnetze ist demgegenüber begrenzt. Die von der Deutschen Bundespost entwickelte Kabelfernseh-Standardtechnik geht – mit Rücksicht auf die bisherigen Fernsehempfänger-Eigenschaften – von zwölf Fernsehkanälen aus. In manchen Ortslagen sind schon heute acht und mehr Fernsehprogramme drahtlos empfangbar.

Auf diese unterschiedliche medienpolitische Relevanz beziehen sich die Äußerungen von Bundesminister Gscheidle in der Fragestunde der 175. Sitzung des Deutschen Bundestages.

Mitte der achtziger Jahre gehen die Investitionen für die traditionellen Fernmeldedienstleistungen wegen der erreichten Vollversorgung mit Fernsprechhauptanschlüssen erheblich zurück. Eine entsprechende Reduzierung von Arbeitsplätzen bei Industrie, Handwerk und Post wäre die Folge.

Der Bundesregierung ist deshalb daran gelegen, daß die Pilotprojekte möglichst bald zum Abschluß kommen und daß die erforderlichen medienpolitischen Klärungen herbeigeführt werden, damit unerwünschte branchenkonjunkturelle und arbeitsmarktpolitische Konsequenzen vermieden werden und ein künftiger Breitbandnetzausbau zügig durchgeführt werden kann. Zwischenzeitlich wird auch bereits der vorgesehene Inselnetzbau positive Auswirkungen bei Industrie und Handwerk zur Folge haben.

Bei alledem ist jedoch zu beachten, daß die neuen Kommunikationsformen vielschichtige politische Probleme aufwerfen, zu denen neben der Arbeitsplatzsicherung auch gesellschaftliche, wirtschaftliche, finanzielle Aspekte gehören.